

1.1.2 Nebengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie erforderliche Stationen für Wechselrichter, Übergabestation sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. 3.1) zulässig.

3.2 Fläche für bauliche Anlagen, die mit Solarmodulen bestückt werden kann

4.2.1 Ca. gepl. Zufahrt in Kies-/ Schotterbauweise zu Trafo/ für Pfleg

5.1.3	Sicherung Sicherung der Ausgleichsflächen z.B. durch Grundentstehung/Grundbucheintrag mit Realast. Die gründerischen Maßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Ausgleichsmaßnahmen/Gründungsmaßnahmen ist dem Landratsamt mitzuteilen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Die Ausgleichsflächen sind dem Landratsamt für Umweltschutz durch die Gemeinde zu melden. Je ein Abdruck der Meldung und des Grundbucheintrags ist an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.
-------	--

Baumarten für Hecke:
Bäume 2. Ordnung: v.a. sämtliche Wildobstarten wie
Malus sylvestris Wildapfel
Prunus avium Wildkirsche
Pyrus pyraeaster Wildbirne

anungsbüro Inge Haberl
ipl. Ing. Landschaftsarchitektin
eggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
el.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
-mail: Inge.Haberl@t-online.de